Obst- und Gartenbauverein 1946 e.V. Kirrlach

Vereinsheim: OGV Vereinsheim Heidelbergerstraße 22a 68753 Waghäusel

Mietvertrag

für das Vereinsheim des Obst- und Gartenbauvereins Kirrlach (OGV Kirrlach)

zwischen

dem Obst- und Gartenbauverein 1946 e.V. Kirrlach - Vermieter -

und

_____

(Name, Anschrift, Telefon) - Mieter -

§1 Mietsache und Mietdauer
Der Vermieter überlässt dem Mieter am

_____

das Vereinsheim des OGV Kirrlach. Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen wie Küche, Geschirr, Kühlschrank, Musikanlage mit ein. Genutzt werden können ausschließlich der Gastraum, die Küche, die Außenanlagen sowie die Toiletten des Vereinsheims. Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am

_____bis Uhr

zu erfolgen. Für diesen Tag wird bis zu dieser Uhrzeit keine Miete berechnet. Bei Überschreitung ist eine weitere Tagesmiete zu zahlen.
Der Vorstand behält sich die Nutzungsvergabe des Vereinsheims in letzter Konsequenz vor.

§2 Mietpreise (incl. Strom, Wasser, Heizung)
Die Miete nach Liste (siehe unten) inklusive Putzdienst. Die Kaution beträgt 50,- €.
Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt des Vertrags zu überweisen. Die Kaution ist in bar bei Schlüsselübergabe zu entrichten. Schlüsselübergabe nach Vereinbarung (Manfred Klein, Tel. 07254 4643).
Das Vereinsheim ist nach der Veranstaltung wie angetroffen und besenrein zu hinterlassen, die Stühle sind auf die Tische zu stellen. **Abfälle** sind vom Mieter zu entsorgen!
Die Kaution wird bei Beendigung des Vertrages zurückgezahlt, sofern der Vermieter keine Schadensersatzansprüche stellt.
Unsere Bankverbindung: **IBAN DE58 6605 0101 0202 0684 58**

Zweck	**Betrag**	**Betrag zzgl. MwSt.**
Feiern am Wochenende	200 €	238 €
Feiern unter der Woche (kurzzeit)	80 €	95,20 €
Feiern unter der Woche (ganztags)	200 €	238 €
Schulklassen/Kindergarten Mo - Do. Fr. - So.	80 € 100 €	95,20 € 119 €

Zusatzkosten können durch weitere Materialien entstehen:

- Stromkosten für Kühlung Kühlwagen
- Gasgrill und Gas
- Starkstrom mit Sicherungskasten

§3 Behandlung der Mietsache, Mangel
Der Mieter hat die Überlassungen pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für die Außenanlagen einschließlich ihrer Sauberhaltung**. Der asphaltierte Fahrweg ist unbedingt einzuhalten!**
Geschirr, Besteck und Gläser sind nach dem Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen.
Trockentücher sind mitzubringen.

Für fahrlässig oder gar vorsätzlich verursachte Schäden inclusive Glasbruch (s. Inventarliste) ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

Änderungen am und im Vereinsheim aber auch auf dem Gelände sind nicht gestattet.

Abgesperrte Bereiche gehören nicht zur Mietsache und sind zu meiden. In diesem Bereich befinden sich ebenfalls Bienen welche zu schonen sind.

§ 4 - Verhalten des Mieters und seiner Gäste
Der o. g. Mieter hat bei der Veranstaltung anwesend zu sein, gilt dem Vermieter gegenüber als direkter Ansprechpartner und ist allein haftend. Grundsätzlich sind das Rauchen im Vereinsheim, Lärmbelästigung und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Genehmigung untersagt.
Eventuelle Bußgeldverfahren und die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen kann die Weiterführung der Veranstaltung ohne Rückerstattung der Mietkosten durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden.
Bei nächtlicher Nutzung des Vereinsheims wird dringend auf die unbedingte Einhaltung der Nachtruhe hingewiesen. Hierzu gehören das Schließen der Türen und Fenster ab 22.00 Uhr und die Einhaltung der gängigen Lärmrichtwerte.
Musikanlagen außerhalb des Vereinsheims sind untersagt.
Zeltaufbau und Feiern auf dem Rasen sind untersagt.
Der Vorstand behält sich Kontrollen vor und kann bei Verstößen gegen die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen unter Wahrnehmung seines Hausrechtes Abhilfe verlangen oder auch die Beendigung der Veranstaltung anordnen.
Der Nutzer haftet gegenüber dem OGV für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gegenständen, Gebäuden, und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.
Die Verkehrssicherungspflicht im und auf dem Gelände des Vereinsheimes obliegt während des Benutzungszeitraums dem Benutzer. Er hat für eine ordnungsgemäße Abwicklung zu sorgen.
Schäden sind unverzüglich bei Endabnahme zu melden.

§ 5 - Rücktritt
Bei Rucktritt vom Vertrag wird der Rechnungsbetrag erstattet. Die Kaution in Höhe von 50€ zzgl. MwSt. (59,50€) einbehalten. Ausnahme: Es findet sich noch kurzfristig ein Nachmieter.

§ 6 - Sonstige Vereinbarungen
Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und auf dem Vereinsgelände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.
Der Nutzer haftet ebenso für Schäden an bzw. in Räumlichkeiten, die gemäß dieses Vertrages vom Nutzer, seinen Beauftragten sowie Teilnehmern und Besuchern nicht betreten werden dürfen.
Die Gaststätte ist wie im beigefügten Plan aufgestuhlt und besenrein zu verlassen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

a) Bestuhlungsplan
   Ein Bestuhlungsplan ist nicht notwendig. Jedoch sind die Fluchtbereiche freizuhalten. Dies betrifft folgende Bereiche:
   a. Eingangstür zum Gastraum
   b. Tresen
   c. Foyer
b) Ausschmückungen, Requisiten, Ausstattungen
   Größere Ausschmückungen und Ausstattungen (Dekoration des Vereinsheims) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen (§33 Abs.3 VStättVO).
   Requisiten müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen (§33 Abs. 4 VStättVO).
c) Elektrogeräte

Sämtliche stromführenden Geräte wie Kabel, Musikanlagen, Küchengeräte, etc. müssen nach DGUV-V3 geprüft sein.
Dies betrifft auch gemietetes Material (DJ, Catering, etc.)

d) Gasgeräte
Alle Gasgeräte benötigen eine Zulassung DGUV-79. Ein geprüfter Grill kann vom Verein gemietet werden.

§ 7 - Regelung von Unstimmigkeiten
Unstimmigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Der Erweiterte Vorstand des Vereins ist bei nicht zu erreichen der Übereinstimmung zur Entscheidung anzurufen. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Vereins zur Klärung strittiger Fragen wird ausgeschlossen. Bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

§ 8 - Übergabe Schlüssel
Im Vereinsheim ist eine Schließanlage eingebaut. Geht einer der übergebenen Schlüssel verloren, ist umgehend der Vermieter zu informieren. Den Austausch der betroffenen Schließzylinder und die benötigte Replikation der benötigten Schlüssel organisiert der Vermieter. Sämtliche, damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Gleiches gilt für die Beschädigung von Zylindern, Schlüsseln u .ä. .

Die Übergabe folgender Schlüssel (Anzahl und Nr.) wird bestätigt:

_____

_____ _____

Mieter Vermieter

§ 9 - Bezahlung Mietbeitrag und Kaution
Die Zahlung des Mietbeitrages und der Kaution wird bestätigt.

_____ _____ _____
Waghäusel, den Vermieter Mieter

§ 10 - Rückzahlung, sonstige Zahlungen
Die Ruckzahlung der Kaution von
abzüglich Schadenersatzansprüche entsprechend § 3
Rückzahlungsbetrag bzw.

die offene Schadenersatzforderung des Vermieters von
Die Schadenersatzforderung des Vermieters wird anerkannt. Die Bezahlung des offenen Betrages erfolgt sofort in bar an den Vermieter.
Die ausgehändigten Schlüssel wurden zurückgegeben.

_____ _____ _____
Waghäusel, den Vermieter Mieter

Anhang:

- Inventarliste
- Bestuhlungsplan